

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dörnick

Nr. 3 / 2014 vom 30. April 2014

Inhalt:

- 1. 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dörnick über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 30. April 2014 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 2 für das **Amt Großer Plöner See**: Öffentliche Auslegung der Berichte über die überörtliche Prüfung des Amtes Großer Plöner See und seiner zehn Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2012 und Stellungnahmen hierzu; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dersau**: Jahresrechnung 2013, 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung, 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Dörnick**: 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dörnick über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Kalübbe**: Jahresrechnung 2013.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 29. April 2014

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



SATZUNG
der Gemeinde Dörnick
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740 und Art. 68 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143 –Ressortbezeichnung-), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. April 2014 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

Als gefährliche Hunde (Gefährhunde) gelten Hunde nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 51) i. V. m. dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) vom 12.04.2001 (BGBl. I, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefährhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Dörnick, 07. April 2014

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister

Wittke
Bürgermeister

